

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Inden vom 17.07.2013

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738), hat der Rat der Gemeinde Inden am 21.02.2019 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

Artikel I

§ 3 Abs. 2-6 erhalten folgende Fassung:

- (2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher gewählt. Die Ortsvorsteher führen die Bezeichnung Ortsbürgermeister / Ortsbürgermeisterin. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der/Die Ortsbürgermeister / Ortsbürgermeisterin soll in der Ortschaft, für die er / sie bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister und seine Stellvertreter sollen nicht zum Ortsbürgermeister gewählt werden.
- (3) Der/Die Ortsbürgermeister / Ortsbürgermeisterin hat die Belange seiner/ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner/ihrer Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten.
Der Rat bzw. der Ausschuss können den/die Ortsbürgermeister / Ortsbürgermeisterin vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn Der/Die Ortsbürgermeister / Ortsbürgermeisterin in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (4) Der Bürgermeister kann der/die Ortsbürgermeister / Ortsbürgermeisterin mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der/Die Ortsbürgermeister / Ortsbürgermeisterin führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch. Insoweit ist er/sie zum Ehrenbeamten zu ernennen.
- (5) Zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält der/die Ortsbürgermeister / Ortsbürgermeisterin eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem/der Ortsbürgermeister / Ortsbürgermeisterin Ersatz des Verdienstausfalles nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO zu.
- (6) Der Bürgermeister ist berechtigt, den/die Ortsbürgermeister / Ortsbürgermeisterin in geeigneten Fällen für den Bereich seiner Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inden, den 21.02.2019

Der Bürgermeister

Jörn Langefeld